

Information zur Kindertagespflege

Kindertagespflege ist insbesondere eine **Alternative zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen** sowie ein Angebot für Kinder mit einem besonderen individuellen Betreuungsbedarf. Das Jugendamt ist verpflichtet, Tagespflegepersonen und Eltern zu allen sich aus einem Tagespflegeverhältnis ergebenden Fragen zu informieren und zu beraten.

Die Überprüfung wird bei Vorliegen eines positiven Ergebnisses mit der Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), die zeitlich befristet ist (Gültigkeit 5 Jahre) und in der die Zahl der aufzunehmenden Kinder festgelegt wird, abgeschlossen. Die Notwendigkeit einer Kindertagespflegeerlaubnis richtet sich nicht danach, ob es sich um eine private oder öffentlich finanzierte Betreuung handelt. Zur Tagespflegeerlaubnis wird für jedes Tagespflegekind, das durch die Jugendämter öffentlich gefördert wird, ein Tagespflegevertrag geschlossen. Für Kinder, die ohne öffentliche Förderung betreut werden, bedarf das Jugendamt der Mitteilung über Angaben zum Kind (Name, Alter, Geschlecht, Nationalität, Aufnahme datum) und zu den Eltern (Namen, Anschrift, Telefon).

Unterschiedliche Bedürfnisse der Kinder und Wünsche der Eltern haben in der Kindertagespflege zu verschiedenen Angeboten der Tagespflegestellenformen geführt. Nach Kinderzahl, Aufgabenstellung, Qualifikation oder Tagespflegestellenort werden folgende Tagespflegeformen unterschieden:

	Qualifikation — alle: Kurs: Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern und mindestens (siehe 2. Seite):
- Kindertagespflege für ein bis drei Kinder, vier bis fünf Kinder; sechs bis acht Kinder im Verbund, neun bis zehn Kinder im Verbund.	Grundzertifikat, Aufbauzertifikat, in der Regel eine pädagogische Fachkraft und eine Tagespflegeperson mit Aufbauzertifikat, in der Regel zwei pädagogische Fachkräfte.
- Kindertagespflege im Haushalt der Eltern	je nach Kinderzahl wie oben
- Kita-, tagespflege- oder schulergänzende Kindertagespflege	Grundzertifikat empfohlen

Bei der Zahl, der in Kindertagespflege aufzunehmenden Kinder, werden eigene Kinder nicht angerechnet, jedoch wird die Belastbarkeit und Eignung der Tagespflegeperson und ihrer Familie eingeschätzt.

Tagespflege für 1 — 3 und für 4 — 5 Kinder

Kindertagespflege für bis zu 5 Kinder bildet die "Grundform" der Kindertagespflege, in der die meisten aller Tagespflegekinder betreut werden. Im Einzelfall kann eine Erlaubnis für bis zu 3 Kinder erteilt werden, wenn die familiären Raumbedingungen und Lebensverhältnissen oder andere Tatbestände dies gebieten.

Tagespflege für 6 — 8 und für 9 — 10 Kinder im Verbund

Die Tagespflegeerlaubnis befugt grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Eine Erlaubnis für bis zu zehn fremden Kindern (§ 32 AG KJHG) kann erteilt werden, wenn es sich um eine von zwei Tagespflegepersonen im Verbund betriebene Kindertagespflegestelle handelt. In diesem Fall weist die Erlaubnis die zulässige Kinderzahl für jede Tagespflegeperson gesondert aus.

Die Belegung von Tagespflegestellen mit mindestens sechs und höchstens zehn Kindern fördert vor allem das gruppenpädagogische Element der Kindertagespflege. Diese Verbundpflegestellen können in geeigneten Privathaushalten oder in geeigneten angemieteten Räumlichkeiten betrieben werden. Die Entscheidung über die Eignung der Räume obliegt dem Jugendamt.

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Diese Tagespflegeform soll Eltern im Ausnahmefall die Möglichkeit geben, ihr Kind auch in der vertrauten familiären Umgebung betreuen zu lassen. Die zusätzliche Aufnahme haushaltsfremder Tagespflegekinder ist möglich, wenn für diese Kinder die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tagespflegestellenarbeit erfüllt sind (z. B. geeignete Räumlichkeiten usw.).

Kita-, schulbetreuung- oder tagespflegeergänzende Kindertagespflege

Vor allem alleinerziehende Eltern, die ungünstige Arbeitszeiten haben oder im Schichtdienst tätig sind, können ihr Kind ergänzend (also außerhalb der Öffnungszeiten der Kita/der Tagespflegestelle/der Schulbetreuung) in einer Kindertagespflegestelle betreuen lassen. Diese Form der Kindertagespflege kann auch die Betreuung über Nacht, an den Wochenenden und/oder Feiertagen beinhalten. Sie kann im Haushalt der Tagespflegeperson, im Ausnahmefall aber auch im Haushalt der Eltern durchgeführt werden.

Tagespflegeplätze werden im Rahmen des Kindertagesförderungsgesetzes — KitaFöG- und der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege — AV-KTPF (in der jeweils geltenden Fassung) finanziert.

Es werden - wie auch bei Kindertageseinrichtungen - Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplätze angeboten. Darüber hinaus ist die beschriebene Abdeckung besonderer Betreuungszeiten (z.B. außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen) eine wichtige Aufgabe der Kindertagespflege. Auch für Kinder mit besonderem individuellem Betreuungsbedarf, für die ein Betreuungsangebot in einer Tageseinrichtung wegen ihres psychosozialen Entwicklungsstandes oder aus gesundheitlichen

Gründen nicht möglich ist, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Hierfür erhält die Tagespflegeperson, wenn sie für diese Betreuung geeignet ist (Zusatzqualifikation erforderlich), einen Zuschlag.

Ein Anspruch auf den Nachweis eines Platzes in einer Tagespflegestelle besteht nicht.

Vermittlungsbedingungen

Bei der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege übernimmt die Tagespflegeperson eine verantwortungsvolle Betreuungs- und Förderaufgabe. Wenn die Aufnahme eines Tagespflegekindes mit öffentlichen Mitteln finanziell unterstützt wird, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson notwendig. Um für die Vermittlung eines Tagespflegekindes die bestmöglichen Bedingungen herzustellen, ist es wichtig, **vor Aufnahme eines Tagespflegekindes** über die Lebens- und Familienverhältnisse des Bewerbers/der Bewerberin sowie sein/ihr Tagespflegestellenangebot Grundinformationen zu erhalten.

Neben Angaben zum **Tagespflegestellenangebot** sowie zu den **persönlichen und Wohnverhältnissen** sind für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege folgende formale Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Tagespflegebewerber/die Tagespflegebewerberin muss körperlich und seelisch so belastbar sein, dass er/sie die überwiegend ganztägige Förderung und Betreuung der Kinder leisten kann. Für die in den jeweiligen Altersstufen auftretenden pädagogischen Bedürfnisse ist Verständnis aufzubringen. Vorausgesetzt werden auch die Fähigkeit und Bereitschaft mit den Eltern zusammen zu arbeiten und die Verpflichtung zur Qualifizierung.

Als Unterlagen sind erforderlich:

- Vorlage eines aktuellen **ärztlichen Attestes**, wonach aus medizinischer Sicht gegen die Ausübung einer Tagespflege Tätigkeit keine Bedenken bestehen, insbesondere keine ansteckenden Krankheiten bzw. psychische, physische oder Suchterkrankungen. Bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson müssen auch für alle weitere volljährige Haushaltsangehörige Gesundheitsatteste vorgelegt werden.
- Vorlage eines **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz, sofern dieses nicht von Amts wegen durch das Jugendamt eingeholt wird, bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson auch aller dort lebenden volljährigen Haushaltsangehörigen.
- **Nachweis** der Absolvierung **eines Kurses „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“** mit mindestens drei Doppelstunden, der nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- **Abschluss einer** der Tätigkeit entsprechenden **Haftpflichtversicherung**.
- **Erklärung oder Nachweis** über die Kenntnisnahme **des Infektionsschutzgesetzes** - IfSG .
- **Nachweis** mindestens **des Hauptschulabschlusses** und **guter Deutschkenntnisse**.
- **Nachweis** über die **Aufnahme in die Unfallversicherung** der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege - BGW,
- **Nachweis** über die **Teilnahme einer Grundqualifizierung**, die aus 160 Unterrichtsstunden sowie einem Abschlusskolloquium besteht und mit dem Grundzertifikat abschließt.
- Nachweis der besonderen Qualifikation für die Betreuung eines Kindes mit besonderem individuellem Betreuungsbedarf.
- Für die Förderung und Betreuung der Tagespflegekinder sind geeignete Wohn- und Lebensverhältnisse der Tagespflegeperson notwendig (z. B. ausreichender Raum für Bewegung, Spiel und Beschäftigung der Kinder; zufriedenstellende Hygienebedingungen, Tageslicht usw.). Diese werden vom Jugendamt im Rahmen eines Hausbesuches überprüft.
- Von im Haushalt des/der Tagespflegebewerber/-in mitlebenden Angehörigen oder anderen Personen (z. B. Untermieter) oder Tieren dürfen keine Beeinträchtigungen des Tagespflegeverhältnisses ausgehen.
- Bei Tagespflegebewerbern für **Kindertagespflege im Haushalt der Eltern** steht die Überprüfung der persönlichen Eignung im Vordergrund. Die Prüfung der Wohnverhältnisse entfällt, soweit nicht noch zusätzlich haushaltsfremde Kinder in Kindertagespflege betreut werden sollen. Da die Tagespflegestellenarbeit im Haushalt der Eltern stattfinden soll, sind die übrigen Lebens- und Familienverhältnisse des Tagespflegebewerbers/der Tagespflegebewerberin im Einzelfall nur insoweit von Bedeutung, als sie sich eventuell negativ auf die Tätigkeit in der Tagespflegestelle auswirken können (z. B. bei der notwendigen Versorgung eigener Kinder).
- Bei der beabsichtigten Einrichtung einer Tagespflegestelle ist es wichtig, dass die Tagespflegebewerber/ die Tagespflegebewerberin und die Mitarbeiter des Jugendamtes Gelegenheit haben, vor Beginn eines Tagespflegeverhältnisses ausführlich gegenseitige Wünsche und Erwartungen zu besprechen.

Wenn die Eltern dem Jugendamt einen bestimmten Tagespflegebewerber/eine bestimmte Tagespflegebewerberin mit dem Ziel nachweisen, dass ihr Kind im Rahmen öffentlicher Förderung bei diesem Bewerber/dieser Bewerberin betreut und gefördert werden soll, so unterliegen dieser Bewerber/diese Bewerberin derselben Eignungsprüfung und denselben Qualifizierungsvoraussetzungen. Die Finanzierung der Betreuung kann erst nach positivem Abschluss der Prüfung und der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgen.

Vorbereitungskurse, Qualifizierung (Ausnahme: ergänzende Kindertagespflege)

Die Teilnahme an einer Grundqualifikation ist für alle Tagespflegebewerber/-innen verpflichtend. Dieser wird im Auftrag des Jugendamtes, von einem durch das Land zertifizierten Bildungsträger durchgeführt. Tagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung haben nur an einer Grundschulung über 30 Unterrichtsstunden teilzunehmen; auf Wunsch können sie auch die Grundqualifikation absolvieren. Tagespflegepersonen und können auf Wunsch das Berliner Aufbauzertifikat (84 Ustd., Konzept, regelmäßige Gruppenteilnahme) erwerben. Alle Tagespflegepersonen müssen darüber hinaus jährlich Fortbildungen im Umfang von 12 Unterrichtsstunden besuchen.